**Ausfertigung**

# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 310/10 verkündet am : 16.11.2010

[redacted] Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des Herrn [redacted]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
  Rechtsanwälte Witt & Nittel,
  Adenauerplatz 8, 69115 Heidelberg -

g e g e n

1. die Juragent AG,
   vertreten d. d. Vorstand [redacted]
2. die Juragent Verwaltungs GmbH,
   vertreten d. d. Geschäftsführer [redacted]

   beide [redacted]
3. die Treukommerz Beratungs- und Treuhandgesellschaft mbH,
   vertreten d. d. Geschäftsführer [redacted]
4. den Herrn [redacted]
   c/o [redacted]

Beklagte,

[redacted]

- Prozessbevollmächtigte zu 1), 2) und 4):
  Rechtsanwälte [redacted]

- Prozessbevollmächtigte zu 3):
  Rechtsanwälte [redacted]

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 02.11.2010 eingereicht werden konnten, durch den Richter am Landgericht Dr. Borgmann als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger [redacted] nebst Zinsen in Höhe von 5% -Punkten über dem Basiszinssatz hieraus hinsichtlich der Beklagten zu 1 und 2 seit dem 11. Mai 2010, hinsichtlich der Beklagten zu 3 seit dem 6. Mai 2010 und hinsichtlich des Beklagten zu 4 seit dem 10. Mai 2010 zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung seiner Ansprüche aus der [redacted] GmbH & Co [redacted] KG [redacted]

2. Die Beklagten zu 1 - 3 werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Rechtsanwälte Witt & Nittel, Adenauerplatz 8, 69115 Heidelberg, in Höhe von [redacted] freizustellen.

3. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 13 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 87 % zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Ihm wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

[redacted]

## Tatbestand

Der Kläger macht Schadensersatz nach den Grundsätzen der Prospekthaftung im weiteren Sinne geltend.

Geschäftszweck der Beklagten zu 1 ist die Finanzierung fremder Zivilprozesse. Sie finanziert die Prozesse durch Vorleistung von Gerichts- und Anwaltskosten. Die Mittel hierfür werden durch Fondsgesellschaften aufgebracht. Zu diesem Zweck initiierte die Beklagte zu 1 unter der Führung des Beklagten zu 4 vier Fonds mit der Firma [redacted] GmbH & Co [redacted] KG, wobei vorliegend die [redacted] (im Folgenden: KG) streitgegenständlich ist. Im Juli 2005 bestand ein Zeichnungsvolumen der drei ersten Fonds von [redacted] Die [redacted] KG hatte bis Mitte 2006 insgesamt [redacted] erlöst.

Die KG wurde im Jahr 2005 initiiert. Der Verkaufsprospekt datiert vom 29. Juli 2005. Die Beklagten zu 1, 2 und 3 sind Gründungsgesellschafter der KG, der Beklagte zu 4 war bis zum 31. März 2008 Geschäftsführer der Beklagten zu 2 und Vorstandsvorsitzender der Beklagten zu 1. Die Beklagte zu 3 ist Treuhandkommanditistin der KG. Das Gesellschaftskapital der KG wird dadurch aufgebracht, dass die Treuhandkommanditistin gegen Entgelt Kapitalgeber an ihrer Hafteinlage beteiligt. Der Kapitalgeber kann wählen, ob er in das Handelsregister als Kommanditist eingetragen werden möchte oder ob, wie hier im vorliegenden Fall, die Beklagte zu 3 als Treuhandkommanditistin den Gesellschaftsanteil für den Anleger treuhänderisch halten soll. Mit Abschluss eines solchen Treuhandvertrages hält die Treuhandkommanditistin die Fondsbeteiligungen auf eigenen Namen, aber auf Rechnung des Anlegers. Gemäß § 10 des Treuhandvertrages hat der Anleger die Beklagte zu 3 von der Haftung gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft freizustellen, soweit die Haftung durch Auszahlung aus dem Gesellschaftsvermögen wieder auflebt.

[redacted]

Die Beklagte zu 1 schloss mit der KG einen Geschäftsbesorgungsvertrag, in welchem sich die Beklagte zu 1 verpflichtete, Rechtsstreitigkeiten zu akquirieren und Prozessbegleitung und -verwaltung durchzuführen. Die Beklagte zu 1 erhält für ihre Tätigkeit eine Vergütung von 83,34 % des Kommanditkapitals. Es sollte ein Kommanditkapital von [redacted] eingeworben werden, so dass die Beklagte zu [redacted] € erhalten würde. Weiterhin waren [redacted] € als Investitionskosten sowie ein jährlicher Verwaltungsaufwand von [redacted] vorgesehen. Der verbleibende Betrag von [redacted] war als Liquiditätsreserve gedacht.

Gegen den bereits vor dem Jahre 2005 mehrfach vorbestraften Beklagten zu 4 ist ein Strafverfahren anhängig. Ihm wird vorgeworfen, seine Position als Vorstandsvorsitzender der Beklagten zu 1 ausgenutzt zu haben, um Gelder und sonstige Vermögenswerte aus der Gesellschaft gezogen und damit seinen Lebensunterhalt bestritten, Immobilien erworben oder gemietet und Boxveranstaltungen und Nachtclubs betrieben oder unterstützt zu haben.

Der Kläger erklärte mit Erklärung vom 18. Oktober 2005 seinen Beitritt zur KG als Kommanditist mit einer Hafteinlage in Höhe von [redacted] bei. Zusätzlich wurde ein Agio in Höhe von [redacted] vereinbart. In der Beitrittserklärung ist ausgeführt: „Mir ist bewusst, dass der Treuhänder ... nicht für die Plausibilität des Angebots haften und sie die Beteiligung nicht geprüft haben. ... Ich bin mit einer Verkürzung der Verjährungsfrist auf längstens drei Jahre einverstanden,..." Der Beitritt wurde mit Schreiben vom 25. Oktober 2005 angenommen.

Der Kläger wurde vorab von Herrn [redacted] auf der Grundlage des Verkaufsprospekt beraten. In dem Prospekt heißt es auf S. 10, dass Anleger über die gesamte Laufzeit eine jährliche Ausschüttung von 6 % p. a. erhalten.

Auf Seite 26 des Prospekts heißt es:

„worst case / Totalverlust

[redacted]

Bei kumulativ eintretenden - hier beschriebenen - Risiken, kann es nicht nur zur Verminderung der prognostizierten Erträge bzw. Ausschüttungen kommen, sondern unter Umständen sogar zum Totalverlust. Dieser stellt das maximale Risiko der Anlage dar."

Auf Seite 27 des Emissionsprospekts heißt es:

„Der Gesellschaftsvertrag der KG sieht keine Nachschusspflicht vor. Es wird jedoch auf die im Außenverhältnis nicht abdingbare Regelung des § 172 Abs. 4 HGB verwiesen, wonach die teilweise oder gänzliche Rückzahlung der Einlage dazu führen könnte, dass sie erneut einzubezahlen ist, soweit durch diese vorzeitige Entnahme der Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme die Kapitalanlage unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird."

Auf Seite 42 des Prospekts ist ausgeführt, dass die Erfolgsbeteiligung der KG an den finanzierten Prozessen in der Regel 30 % vom Prozesserlös beträgt. Im Internet bietet die Beklagte zu 1 Prozessfinanzierungen zu einer Gewinnbeteiligung von 20 - 30 % des wirtschaftlichen Erlöses an.

Weiterhin ist im Prospekt ausgeführt:

„Mit Stand Juni 2005 befanden sich Prozessfinanzierungsanfragen mit einem kumulierten Streitwert von [redacted] Euro speziell für die Fonds II und III bei der Juragent AG in der internen juristischen Prüfung. Es wird geschätzt, dass, neben der vollständigen Bedienung des PKF III innerhalb des Jahres 2006, das Streitwertvolumen von [redacted] Euro für den vorliegenden Fonds PKV IV bis Ende 2007 realisierbar ist."

Der Prospekt enthält weder Angaben zu den Vorstrafen des Beklagten zu 4 noch zu den von den ersten drei Fonds generierten Erlösen.

Der Kläger erhielt im Jahr 2005 und 2006 jeweils Garantieausschüttungen in Höhe von [redacted] im Jahr 2007 und 2008 jeweils [redacted]

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 25. Januar 2010 forderte der Kläger die Beklagten zu 1 - 3 außergerichtlich zur Regulierung des Schadens auf. Mit Rechnung vom gleichen

[redacted]

Tag stellten die Prozessbevollmächtigten des Klägers diesem [redacted] in Rechnung, berechnet nach einem Gegenstandswert von [redacted] und einer 1,5 Gebühr. Der Kläger hat die Rechnung bislang nicht ausgeglichen.

Der Kläger behauptet, dass der Prospekt fehlerhaft sei. Die Beklagten zu 1 - 3 seien verpflichtet gewesen, ihn darüber aufzuklären. Die Beklagte zu 3 habe auf Grund ihrer Stellung als Gesellschaftsmitgründerin und Treuhandkommanditistin eine Aufklärungspflicht. Diese Pflicht umfasse die Aufklärung über Prospektfehler und Risiken der Beteiligung. Ein persönlicher Kontakt zwischen der Treuhandkommanditistin und den Anlegern sei nicht erforderlich, die Pflicht ergebe sich aus der vertraglichen Verbindung zu dem Anleger aus dem Treuhandvertrag, welcher durch Beitritt des Anlegers abgeschlossen werde.

Der Prospekt sei fehlerhaft, weil darin über die Vorstrafen des Beklagten zu 4 nicht aufgeklärt werde. Die Beklagte zu 3 hätte Nachforschungen zur persönlichen Integrität des Beklagten zu 4 anstellen müssen.

Der Prospekt sei insbesondere deshalb fehlerhaft, weil ein für den Laien verständlicher Hinweis auf das Risiko des Wiederauflebens der Haftung in Folge der Gewährung von jährlichen gewinnunabhängigen Ausschüttungen in Höhe von 6 % nicht gegeben sei. Eine Aufklärung, dass diese Ausschüttung zu einer Entnahme der eigenen Einlagesumme und zu dem Risiko einer Nachschusspflicht führe, finde sich in dem Emissionsprospekt nicht.

Der Prospekt suggeriere fälschlicherweise, dass die Vorgängerfonds erhebliche Erlöse aus den Prozessfinanzierungen erwirtschafteten. Diese hätten keine Erlöse erwirtschaftet. Der Beklagte zu 4 habe damit über die zu erwartende Rentabilität getäuscht.

Der Prospekt sei auch fehlerhaft hinsichtlich der Gewinnbeteiligung von 30 % der Fondsgesellschaft bezüglich der Erlöse aus den finanzierten Prozessen, welche den tatsächlichen Prozess-

[redacted]

finanzierungsverträgen nicht entsprächen. Auf der Internetseite der KG werde eine Prozessfinanzierung zu einer Gewinnbeteiligung von 20 - 30 % angeboten.

Die Beklagte zu 3 habe überprüfen müssen, ob die Liquiditätsreserve ausreichend sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall, weil die Reserve nur für zwei Jahre für die Deckung der Verwaltungskosten reiche.

Der Beklagte zu 4 hafte ihm aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB.

Er hätte sich nicht an der KG beteiligt, wenn er korrekt informiert worden wäre, insbesondere über die Vorstrafen des Beklagten zu 4 sowie die Tatsache, dass die Vorgängerfonds nicht wie prospektiert gelaufen seien.

Seine Ansprüche seien nicht verjährt, da er von den vorgenannten Tatsachen vor Einsichtnahme in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte keine Kenntnis gehabt habe.

Die Gewinnausschüttungen seien nicht anzurechnen, da wegen der darin liegenden Einlagenrückgewähr die Gefahr bestehe, dass er von Gläubigern des Fonds persönlich in Anspruch genommen werde.

Es stehe ihm ein Anspruch auf entgangenen Gewinn zu. Er hätte ansonsten eine langfristige Kapitalanlage mit einer Verzinsung von 3,27 % gewählt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn [redacted] nebst Zinsen in Höhe von 5% -Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung seiner Ansprüche aus der [redacted] GmbH & Co [redacted] KG [redacted]

[redacted]

2. die Beklagten zu Ziff.1 bis Ziff. 3 als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn [redacted] nebst Zinsen in Höhe von 5 % -Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 3 ist der Auffassung, dass sie nach dem In-Kraft-Treten des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes nicht mehr nach den Grundsätzen der Prospekthaftung im weiteren Sinn hafte.

Ein nach § 311 Abs. 2 Nr.1 BGB i. V. m. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB erforderliches Schuldverhältnis zwischen den Parteien sei nicht entstanden. Aus ihrer Stellung als Gründungsgesellschafterin und Treuhandkommanditistin lasse sich kein besonderer Vertrauenstatbestand zwischen ihr und dem Kläger ableiten. Persönliches Vertrauen gegenüber dem Kläger habe sie nicht in Anspruch genommen. Aufgrund ihrer stark formalisiert ausgestalteten Pflichten habe der Kläger nicht darauf vertrauen können, dass sie ihn über potentielle Risiken aufklären würde. Die Formalisierung ergebe sich daraus, dass sie nur im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit neuen Anlegern deren Angebot auf Abschluss des Treuhandvertrags annehme (§§ 2 Nr.1 Treuhandvertrag). Gegen eine Aufklärungspflicht spreche auch das Wahlrecht der Anleger, ob sie sich direkt oder über sie als Treuhandkommanditistin am Fonds beteiligten. Im Übrigen habe sie den Kläger darauf hingewiesen, dass sie die Prospektangaben nicht überprüft habe. Hierdurch sei ihre Haftung ausgeschlossen.

Der Prospekt weise keine Fehler auf. Ausweislich des Prospekts werde auf Seite 59 ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei den Ausschüttungen in Höhe von 6 % p. a. um jährliche Garantieausschüttungen über die gesamte Fondslaufzeit handele. Dass es sich hierbei naturgemäß um Ausschüttungen handeln müsse, die aus der Liquidität stammten, ergebe sich bereits daraus, dass die angestrebten zukünftigen Gewinne des Fonds im Zeitpunkt der Platzierungsphase noch gar nicht

[redacted]

feststehen könnten. So könne die Ausschüttung zu Lasten der Einlage gehen.

Eine über den Totalverlust seiner Einlage hinausgehende Nachschussverpflichtung treffe den Kläger nicht. Auf Seite 26 des Verkaufsprospekts unter der Überschrift "worst casel Totalverlust" werde ausdrücklich dargestellt, dass es zu einer Verminderung der prognostizierten Erträge bzw. Ausschüttungen und unter Umständen zu einem Totalverlust, als maximales Risiko der Anlage, kommen könne. Auf Seite 27 des Verkaufsprospekts stehe ausdrücklich, dass der Gesellschaftsvertrag der KG keine Nachschusspflicht vorsehe. Es werde auch auf § 172 Abs. 4 HGB und im Gesellschaftsvertrag (§ 9 Abs. 2) auf das Wiederaufleben der Haftung hingewiesen.

Die Gewinnbeteiligung im Verkaufsprospekt sei nicht fehlerhaft dargestellt, denn diese sei mit der Formulierung „in der Regel 30 %, in jedem Fall 100 % des Juragent-Anteils" zutreffend dargestellt. Die Internetangabe betreffe im Übrigen die Beklagte zu 1.

Das prospektierte Streitwertvolumen sei auch nicht als Prospektfehler zu beanstanden, da diese aus einer ex-ante Betrachtung wirtschaftlich vertretbar gewesen sei. Es sei nicht von Erlösen, sondern von Streitwertvolumina die Rede. Die prospektierte Einlage bei der [redacted] KG sei zwar nicht erreicht worden, es seien jedoch hinreichend Rechtsstreitigkeiten akquiriert worden. Bei der [redacted] und [redacted] KG seien die prospektierten Einlagen sogar überschritten worden.

Die aufgezeichneten Liquiditätsreserven der Fondsgesellschaft zur Tragung der Verwaltungskosten seien kein Prospektfehler, da nach circa 2 Jahren der Fonds-Gesamtlaufzeit die dann laufenden Verwaltungskosten aus den Rückflüssen erfolgreich finanzierter Rechtsstreitigkeiten finanziert werden sollten.

Es habe nicht auf die Vorstrafen des Beklagten zu 4 hingewiesen werden müssen. Im Oktober 2005 habe sie auch keine Kenntnis von Vorstrafen gehabt.

[redacted]

Jedenfalls treffe sie kein Verschulden, da sie von etwaigen Prospektfehlern keine Kenntnis gehabt habe.

Jedenfalls seien etwaige Fehler im Verkaufsprospekt nicht ursächlich für den Fondsbeitritt des Klägers gewesen seien. Der Kläger habe nicht substantiiert den Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen etwaigen Prospektmängeln und seiner Anlageentscheidung vorgetragen.

Es sei dem Kläger kein Schaden entstanden. Jedenfalls müsse er sich die erhaltenen Zahlungen anrechnen lassen, da das Vermögen der KG über längere Zeit für den Ausgleich von Verbindlichkeiten ausreiche.

Die vorgerichtlichen Anwaltskosten seien jedenfalls der Höhe nach nicht gerechtfertigt. Es sei nur eine 0,5 Gebühr angebracht.

Jedenfalls treffe den Kläger ein Mitverschulden, da er den Prospekt nicht auf Klarheit und Schlüssigkeit geprüft habe.

Höchst hilfsweise sei auf den von dem Kläger unterzeichneten Haftungsausschluss gemäß § 12 Treuhandvertrag zu verweisen.

Die Beklagte erhebt höchst hilfsweise die Einrede der Verjährung.

Wegen des weitergehenden Vortrags wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze verwiesen.

[redacted]

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Umfang des Tenors begründet.

1.

Das Landgericht Berlin ist jedenfalls auf Grund rügeloser Einlassung der Beklagten örtlich zuständig (§ 39 Satz 1 ZPO).

2.

Dem Kläger steht ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagten als Gesamtschuldner (§ 421 BGB) unter dem Gesichtspunkt der vorvertraglichen Pflichtverletzung im Sinne der Prospekthaftung im weiteren Sinn zu (§§ 311 Abs. 2 Nr.1 BGB i. V. m. 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB). Denn die Beklagten haben den Kläger im Hinblick auf seine Anlageentscheidung nicht hinreichend informiert, da der Emissionsprospekt relevante Fehler aufweist.

a)

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH muss einem Anlageinteressenten für seine Beitrittsentscheidung ein zutreffendes Bild über das Beteiligungsobjekt vermittelt werden, d. h. er muss über alle Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, insbesondere über die mit der angebotenen speziellen Beteiligungsform verbundenen Nachteile und Risiken, zutreffend, verständlich und vollständig aufgeklärt werden (so zuletzt BGH NJW-RR 2010, 911, zitiert nach juris dort Rdnr. 13). Dazu können auch die Entwicklung von Vorgängerfonds gehören (BGH aaO Rdnr. 14).

Die Beklagten hatten Anlass, über die Entwicklung der Vorgängerfonds, die gleich wie die hier streitgegenständliche KG strukturiert waren, zu berichten. Dies gilt insbesondere über die Entwicklung der [redacted] KG. Insoweit ist es unstreitig, dass für die [redacted] KG nicht so viel Kapital eingeworben wurde, wie beabsichtigt war. Weiterhin war auch deutlich und ist zwischen den Parteien un-

[redacted]

streitig, dass die [redacted] KG nur im geringen Umfang Erlöse erzielt hat. Soweit die Beklagte zu 3 in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass dies auf überlange Prozessdauer zurückzuführen sei, so macht auch dies deutlich, dass der Kläger über diesen Umstand hätte aufgeklärt werden müssen. Denn auch das Zeitmoment stellt einen wichtigen Faktor bei der Entscheidung über eine Kapitalanlage dar. Soweit die Beklagte zu 3 vorträgt, dass im Oktober 2005 noch keine belastbaren Zahlen vorlagen, so bestand jedenfalls ein ausreichender Zeitraum jedenfalls für die [redacted] KG, um über deren geschäftliche Entwicklung zu berichten.

Weiterhin hätte in dem Prospekt über die Vorstrafen des Beklagten zu 4 aufgeklärt werden müssen, insbesondere über die Verurteilung wegen Beitragsvorenthaltung aus dem Jahr 2001. Wie sich aus § 6 Abs. 2 Nr. 3 e GmbHG ergibt, führt eine Bestrafung nach § 266 a StGB, ab einer bestimmten Strafhöhe, zur Unmöglichkeit über einen gewissen Zeitraum Geschäftsführer einer GmbH zu sein. Zwar ist die in der Vorschrift angesprochene Strafhöhe von einem Jahr Freiheitsstrafe nicht erreicht. Dennoch gehört es zu den grundlegenden Informationen, auf die der potentielle Anleger Anrecht hat, über die Zuverlässigkeit der maßgebenden Personen der Anbieter aufgeklärt zu werden. Denn § 266 a StGB schützt nicht allein die Vermögensinteressen der Sozialversicherungen, sondern auch die der Arbeitnehmer. Eine Bestrafung nach § 266 a StGB legt jedenfalls nahe, insbesondere bei einer nicht unbedeutenden Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, dass der Verurteilte fremde Vermögensinteressen nicht unbedingt zu wahren weiß, was jedoch im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung essentiell ist.

b)

Für diese Informationsfehler haben nicht nur die Beklagten zu 1, 2 und 4, die dem Klagevorbringen inhaltlich nicht entgegen getreten sind, einzustehen, sondern auch die Beklagte zu 3.

Entgegen ihrer Auffassung ist ihre Haftung nicht aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes vom 28. Oktober 2004 ausgeschlossen. Eine entsprechende ausdrückliche Regelung enthält das Gesetz nicht, wie auch die Beklagte zu 3 nicht verkennt. Allein aus der Be-

[redacted]

gründung lässt sich eine Einschränkung der Haftung auch nicht ableiten. Die „Vermittler" werden nur beispielhaft genannt. Dass die Haftung weiterer Beteiligter ausgeschlossen werden soll, ist daher nicht anzunehmen (so bereits Benecke „Haftung für die Inanspruchnahme von Vertrauen - Aktuelle Fragen zu neuen Verkaufsprospektgesetz" BB 2006, 2597, 2598; Kiethe „Anlageprospekte - Die Haftung der Emittenten" MDR 2006, 843, 845; ebenso zum heutigen Stand (Palandt-Grüneberg BGB 69. Aufl. § 311 Rdnr. 71). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Artikel von Reinelt (NJOZ 2008, 5142, 5148). Er beschränkt sich zur Begründung seiner Ansicht allein auf das Zitat aus der Begründung des Gesetzes. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich hieraus allein eine Haftungsbeschränkung ableiten soll. Dies war erkennbar nicht Intention des Gesetzes. Angesichts der auch zum damaligen Zeitpunkt umfangreichen Rechtsprechung zu Haftungsfragen im Anlegerschutzes hätte es einer klaren Regelung bedurft, wenn nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen nur noch am Vertrieb Beteiligte haften sollten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs trifft einen Treuhandkommanditisten, der in ein Kapitalanlageprojekt der hier in Rede stehenden Art eingebunden ist, die Pflicht, die künftigen Treugeber über alle wesentlichen Punkte aufzuklären, die für die zu übernehmende mittelbare Beteiligung von Bedeutung sind, insbesondere diese über regelwidrige Auffälligkeiten zu informieren. Einer entsprechenden Pflicht war die Beklagte nicht bereits deshalb enthoben, weil sie mit den Anlegern nicht in einen persönlichen Kontakt trat und ihre Aufgabe als die einer bloßen Abwicklungs- und Beteiligungstreuhänderin verstand. Denn der Beitritt vollzog sich durch Abschluss eines Treuhandvertrags zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 3 (vgl. BGH III ZR 61/08, zitiert nach juris, dort Rdnr. 6). Es kommt daher nicht darauf an, dass der Kläger keinen persönlichen Kontakt zu der Beklagten zu 3 hatte (BGH III ZR 318/08, zitiert nach juris, dort Rdnr.7). Denn es ist unstreitig, dass die Verkaufsberatung auf der Grundlage des Verkaufsprospekts erfolgt ist, für dessen Richtigkeit die Beklagte zu 3 einzustehen hat.

Allerdings hat die Beklagte zu 3 nicht dafür einzustehen, dass die Vorstrafen des Beklagten zu 4 nicht in den Prospekt aufgenommen wurden. Sie hatte hiervon keine Kenntnis. Es bestand auch

keine Nachforschungspflicht, wenn sie für ein eventuelle Vorstrafen des Beklagten zu 4 keinen Anhaltspunkt hatte. Eine solche Nachforschungspflicht würde die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Beklagten zu 3 überspannen. Sie hat allerdings für die unvollständige Information über den Verlauf der Vorgängerfonds einzustehen. Denn es ist unmittelbar einsichtig, dass dies für Anleger von erheblicher Wichtigkeit ist, wie bereits ausgeführt. Der Beklagten zu 3 waren die Zahlen bekannt, so dass sie diese dem Kläger hätte bekannt geben müssen.

Die Beklagte zu 3 kann sich nicht darauf zurückziehen, dass es der Kläger in der Hand hatte, ob er als so genannter Direktkommanditist oder über die Beklagte zu 3 beteiligt sein wollte (§ 5 Abs. 2, c), 3 Gesellschaftsvertrag). In dem Moment, wo der Anleger die letzt genannte Stellung wählt, hat die Beklagte zu 3 für die Erfüllung der vorgenannten Pflichten einzustehen, wie sich aus § 6 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag ergibt: „Der Treuhandkommanditist hat seine Gesellschafterrechte im Interesse der Treugeber auszuüben. Er hat den Regelungen des Treuhandvertrages und den Weisungen der Treugeber Folge zu leisten.".

Die Beklagte zu 3 hat auch ihre Haftung nicht ausgeschlossen. Dies ergibt sich schon aus der Formulierung der Beitrittserklärung, wonach sich der Anleger „bewusst" ist, dass die Beklagte zu 3 nicht für die Plausibilität des Angebots haftet. Daraus ergibt sich schon nicht, dass die Beklagte zu 3 nicht für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen des Angebots haftet. Im Übrigen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 des Treuhandvertrages, dass die Beklagte zu 3 für die Einhaltung der nach den Verträgen geschuldeten Verpflichtungen haftet. Diese Verpflichtung lässt sich nicht mit dem Satz in der Beitrittserklärung einschränken, zumal diese im Hinblick auf die Regelung des Treuhandvertrags als überraschende allgemeine Geschäftsbedingung gemäß § 305 c Abs. 1 BGB anzusehen ist (vgl. auch zu Bedenken an der Wirksamkeit einer solchen Klausel: BGH III ZR 361/04, zitiert nach juris, dort Rdnr. 9).

Der Kläger trägt auch kein Mitverschulden an der Haftung. Denn, soweit er aufgeklärt werden musste, konnte er auch durch eine genaue Lektüre sämtlicher Unterlagen die Unvollständigkeit

nicht erkennen. Im Übrigen war es den Beklagten ein Leichtes, die notwendigen Angaben zu machen.

Ob der Kläger darüber hinaus über weitere Punkte hätte informiert werden müssen, kann offen bleiben.

c)

Die Ansprüche des Klägers sind auch nicht verjährt. Die Verjährung beginnt mit Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände (§ 199 Abs. 1 BGB). Der Kläger hat insoweit unwidersprochen vorgetragen, dass er diese erst aufgrund der Anklageschrift gegen den Beklagten zu 4 erlangt hat. Die Anklageschrift datiert auf den 18. Februar 2009, so dass bei Klageerhebung am 30. März 2010, die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen war. Durch die Klausel in der Beitrittserklärung ist auch die Verjährung nicht wirksam verkürzt worden. Denn Klauseln, die im Gesellschaftsrecht eine kürzere Frist als fünf Jahre vorsehen, sind rechtwidrig (BGH NJW-RR 2008, 1129, zitiert nach juris, dort Rdnr. 30 m. w. N.).

d)

Die unzureichende Beratung ist auch kausal für den eingetretenen Schaden. Nach dem Grundsatz des beratungsrichtigen Verhaltens ist davon auszugehen, dass der Kläger bei vollständiger Beratung von der Zeichnung der Geldanlage Abstand genommen hätte (BGH III ZR 318/08, zitiert nach juris, dort Rdnr. 19). Die Beklagte zu 3 hat auch nicht nachvollziehbar dargetan, dass der Kläger die Hinweise unbeachtet gelassen hätte.

Dem Kläger ist auch ein Schaden entstanden. Wer durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrages verleitet wird, den er ohne dieses Verhalten nicht geschlossen hätte, kann sogar bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung einen Vermögensschaden dadurch erleiden, dass die Leistung für seine Zwecke nicht voll brauchbar ist (BGH NJW 2005, 1579, zitiert nach juris, dort Rdnr. 17).

Dem Kläger steht somit ein Anspruch auf Schadensersatz zu (§ 311 Abs. 2 i. V. m. § 280 Abs. 1 BGB). Er ist so zu stellen, wie er ohne den Abschluss des streitgegenständlichen Vertrages stehen würde. Er ist dementsprechend berechtigt, seinen Anteil Zug-um-Zug gegen Zahlung zurückzugeben. Allerdings muss er sich im Wege des Vorteilsausgleich (vgl. zu den Voraussetzungen Palandt aaO. Vorb. zu § 249 Rdnr. 67 ff) das anrechnen lassen, was er erhalten hat, nämlich die unstreitigen Zahlungen in Höhe von [redacted] Zwischen den Zahlungen und dem streitgegenständlichen Vertrag besteht ein adäquater Zusammenhang, denn der Kläger hat die Zahlungen nur aufgrund des Vertrags erhalten. Der Kläger wird durch die Anrechnung auch nicht unzumutbar belastet. Es ist nicht absehbar, ob der Kläger wegen der Ausschüttungen in Anspruch genommen wird. Bislang gibt es dafür keine Hinweise.

Soweit er den genannten Betrag als entgangenen Gewinn geltend macht, hat er hierzu nicht substantiiert vorgetragen. Weder hat er konkret dargelegt, welche Geldanlage er gewählt hätte, noch in welcher Höhe diese eine Rendite abgeworfen hätte.

e)

Der dementsprechend von den Beklagten geschuldete Betrag von [redacted] ist seit Rechtshängigkeit zu verzinsen (§§ 288 Abs. 1, 291 BGB, dazu BGH NJW-RR 2005, 170, zitiert nach juris, dort Rdnr. 4).

3.

Dem Kläger stehen dem Grunde nach Ansprüche auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten zu. Denn die geschädigte Person kann vorgerichtliche Anwaltskosten als Schadensersatz gemäß §§ 249 ff BGB geltend machen, wenn die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig war (Palandt aaO § 249 Rdnr. 57). Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs richtet sich nach § 287 ZPO (BGH Urteil vom VI ZR 113/09, zitiert nach juris dort Rdnr.

[redacted]

12). Zu ersetzen sind die Kosten nach dem Geschäftswert und dem Gebührensatz, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht (Palandt aaO m. w. N.).

Vorliegend war die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig. Das Kapitalanlagerecht ist eine spezielle Materie und der Geschädigte kann nicht davon ausgehen, seine Rechte gegen in der Regel rechtlich erfahrene und beratene Unternehmen durchzusetzen.

Im Hinblick auf die streitgegenständliche Angelegenheit ist eine Gebühr von 1,3 angemessen. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers können eine 1,3 Gebühr gemäß VV Nr. 2300 RVG ansetzen. Nach § 14 Abs. 1 S. 1 RVG i. V. m. § 315 BGB bestimmt bei Rahmengebühren der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ist die Gebühr - wie hier - von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nach § 14 Abs. 1 S. 4 RVG nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist, wobei ihm nach allgemeiner Meinung auch im Anwendungsbereich des RVG ein Spielraum (sog. Toleranzgrenze) von 20% zustehen soll. Nach der hier einschlägigen Nr. 2300 des Vergütungsverzeichnisses des RVG ist die Geschäftsgebühr des Rechtsanwalts nach § 13 RVG als Rahmengebühr mit einem Gebührenrahmen zwischen 0,5 bis 2,5 ausgestaltet; eine Gebühr über 1,3 kann aber nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig ist. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn Umfang oder Schwierigkeit der Beurteilung für den Rechtsanwalt als überdurchschnittlich anzusehen sind. Diese Regelung der sog. Kappungsgrenze der Ziffer 2300 VV zum RVG hebt nicht darauf ab, ob die Sache in ihrer Bearbeitung allgemeine Besonderheiten aufweist, die über das übliche Maß einer Fallbearbeitung hinausgehen, sondern beschränkt die Prüfung auf die Frage des Umfangs der Tätigkeit oder der Schwierigkeit. Die Toleranzgrenze von 20 Prozent findet bei der VV Nr. 2300 RVG keine Anwendung, soweit die dortige Kappungsgrenze überschritten würde. (KG Urteil vom. 25. September 2009, AZ.: 9 U 64/09, zitiert nach juris dort Rn. 35 ff.).

Eine überdurchschnittliche Schwierigkeit liegt nicht vor. Der Umstand, dass es sich bei dem Kapitalanlagerecht um ein Spezialgebiet handelt, rechtfertigt für sich allein die Annahme einer überdurchschnittlichen Schwierigkeit nicht. Schwierig ist die anwaltliche Tätigkeit nur dann, wenn erhebliche, im Normalfall nicht auftauchende Probleme auftreten. Dies ist dann der Fall, wenn noch wenig geklärte Fragen auf entlegenen Spezialgebieten zu klären sind (Gerold/Schmidt u. a. RVG 16. Aufl. § 14 Rdnr. 50). Eine besondere Schwierigkeit ist nicht deswegen anzunehmen, weil der Rechtsanwalt eine Fall zu bearbeiten hat, der auf einem Rechtsgebiet liegt, das nicht zur klassischen juristischen Ausbildung gehört. Vielmehr ist die Schwierigkeit davon abhängig, ob und inwieweit eine besondere Auseinandersetzung mit den Problemen des einzelnen Rechtsgebiets zu erfolgen hat.

Der insoweit darlegungs- und beweispflichtige Kläger hat nicht ausreichend dargelegt, weshalb die Angelegenheit überdurchschnittlich schwierig oder umfangreich gewesen sein soll. Besondere juristische Schwierigkeiten sind auch nicht zu erkennen. Allerdings ist auch nicht erkennbar, dass es sich um eine unterdurchschnittlich schwierige Angelegenheit handelte, wie die Beklagte zu 3 meint. Der Kläger kann somit eine 1,3-Gebühr nach VV Nr. 2300 RVG geltend machen.

Dementsprechend ergibt sich folgender Anspruch, für den Beklagten zu 1 - 3 als Gesamtschuldner einzustehen haben: 1,3 Gebühr bei einem Gegenstandswert von [redacted] zzgl. Telekommunikation [redacted] €, zzgl. 19 % Umsatzsteuer: [redacted]

Die Beklagten schulden allerdings nur die Freistellung von diesem Betrag. Die Voraussetzungen gemäß § 250 BGB sind nicht erfüllt. Die Beklagten schulden keine Zinsen auf den vorgenannten Betrag. Die begehrte Freistellung ist als vertretbare Handlung anzusehen (Palandt aaO § 257 Rdnr. 2). Da jedoch nur Geldschulden zu verzinsen sind (§§ 288 Abs. 1, 291 BGB), kommt hier eine Verzinsungspflicht weder unter dem Gesichtspunkt des Verzuges noch der Prozesszinsen in

[redacted]

Betracht. Dass der Kläger seinen Prozessbevollmächtigten Zinsen, etwa aufgrund Verzuges, schuldete, ist weder vorgetragen noch dargetan.

4.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 Satz 1 und 708 Nr. 11, 709 Satz 1, 2, 711 ZPO.

Dr. Borgmann

Ausgefertigt

[redacted]

Justizangestellte

LANDGERICHT BERLIN 320

[redacted]